

tinuität berufen kann, sondern daß vielmehr der Beginn der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt bereits in der Annahme der Wahl gesehen wurde ohne Rücksicht auf den Weihegrad des Gewählten. Weitere rechtshistorische Beiträge stammen von N. Grass „*Gefreite Abteien in Tirol*“, R. Hoke „*Ein theologisches Gutachten von staatsrechtlicher Tragweite*“, P. Leisching „*Die Ehe als pactio und societas vom Dekret Gratians bis zur Glossa ordinaria*“, R. Sprung „*Die Verehrung des heiligen Ivo an der Universität Innsbruck*“, L. Carlen „*Galeerenstrafe im Recht der Kirche*“, F. Grass „*Aus der Wirtschaftsgeschichte einer Seelsorgskirche im spätmittelalterlichen Bergland Tirol*“ und G. Plöchl „*Parladorius über das Studium der Rechte*“. Das systematische Kirchenrecht, dem sich der Jubilar nicht minder intensiv als der Rechtsgeschichte zugewendet hat, wird in dieser FS in 2 Teilen dargeboten: Im Recht der lateinischen Kirche und in dem der orientalischen Kirchen.

Der 2. T. der FS befaßt sich mit dem Recht der lateinischen Kirche. Zunächst werden Aspekte des kirchlichen Verfassungsrechts aufgegriffen. So in den Beiträgen von W. Onclin „*De potestate regiminis in Ecclesia*“, G. May „*Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung*“. Bemerkungen zu der Apostolischen Konstitution „*Romano Pontifici eligendo*“, R. Metz „*La Paroisse au Ile Concile du Vatican*“ und F. Potoschnig „*Persona in Ecclesia*“ — Probleme der rechtlichen Zugehörigkeit zur „*Kirche Christi*“. — Der Beitrag von May bildet eine wertvolle rechtssystematische Ergänzung zu der von Fürst aufgeworfenen Frage nach dem Beginn der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt. May kommt zu dem Ergebnis, daß sich auch durch die Papstwahlkonstitution Pauls VI. keine Verschiebung in der bisherigen Auffassung ergeben habe, d. h., daß auch ein Nichtbischof mit Annahme der Wahl sofort volle päpstliche Jurisdiktionsgewalt erlange. H. Schwendenwein befaßt sich in seinem Beitrag mit dem „*Secretum Pontificium*“, K.-Th. Geringer mit der „*Verfassungsstruktur in den österreichischen Diözesen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil*“, und Ch. Leitmaier mit „*Liturgie und Recht*“. — Dem Ehorecht sind die beiden Beiträge von A. Dordett „*Der Impotenzbegriff in der Rotajudikatur*“ und J. Prader „*Zur Anwendung nichtkatholischen Ehorechts durch kirchliche Instanzen*“ gewidmet.

Der 3. T. handelt vom Recht der orientalischen Kirchen. Der inzwischen verstorbene Freiburger Ordinarius U. Mosiek schreibt über „*Die Bischofsynode der lateinischen Kirche und die Ständige Synode der unierten Ostkirchen*“. I. Zuzek berichtet über die Orientalische Kirchenrechtsgesellschaft („*The Oriental Canon Law Society is born [1969]*“) und E. Chr. Suttner über „*Ein neues Handbuch für den moraltheologischen Unterricht in den*

Seminaren der Rumänischen Orthodoxen Kirche“.

Breit gefächert sind die Beiträge des 4. T. „*Kirche und Staat*“. Vorwiegend der österreichischen Rechtsproblematik gewidmet sind die Aufsätze von I. Gampl „*Die ‚natürlichen‘ Rechtsgrundsätze in der Höchstgerichtsjustizkurator der Republik Österreich*“, R. Potz „*Die inneren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften als Problem der Grundrechtsinterpretation*“, R. Puza „*Ordensstand und Treuhand*“, E. Melichar „*Fristenlösung und Krankenanstaltenrecht*“, A. Kostecky „*Private Patronate in öffentlicher Hand und der Zweite Zusatzvertrag mit dem Hl. Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 9. Jänner 1976*“, G. Luf „*Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen?*“, W. Künert „*Die Rechtsstellung der Wiener Evangelisch-Theologischen Fakultät im Kraftfeld von Staat und Kirche*“ und Chr. Link „*Das ‚Kirchenrecht‘ im Studium der Rechtswissenschaften*“. — Mit Problemen des ausländischen Staatskirchenrechts befassen sich die Aufsätze von A. Hollerbach „*Rechtsbeziehungen zwischen kirchlicher und politischer Gemeinde. Versuch einer Skizze anhand der Rechtslage in Baden-Württemberg*“, R. A. Strigl „*Kirchliches Dienstrecht in der Bundesrepublik Deutschland*“, Alberto de la Hera „*El Acuerdo entre la Santa Sede y el Estado Español de 28 de julio de 1976*“ und Pantaleimon Rodopoulos „*Church and State in Greece according to the Constitution of the Greek Republic (1975)*“. Eine vollständige Bibliographie Plöchls schließt die wertvolle FS ab. Sie ist für den Jubilar sicher ein Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung, dessen er sich mit Recht erfreuen kann.

Linz

Bruno Primetshofer

VOGELS HEINZ-JÜRGEN, *Pflichtzölibat. Eine kritische Untersuchung*. (141.) Kösel, München 1978. Kart. DM 14.80.

Mit der rechtlichen Seite des Problems befaßt, sagt V.: „Zum Zölibat ist ein Charisma nötig, ohne welches man am Zölibat krank werden kann. Das Zölibatsgesetz ist aber aus dem Interesse an der kultischen Reinheit der Priester entstanden, welche Begründung heute nicht mehr als stichhäftig anerkannt wird“; und er fragt: Läßt sich „mit dem Hinweis, das notwendige Charisma könne man von Gott erbeten, das Zölibatsgesetz neu begründen, oder muß mit der hinfälligen Begründung auch das Gesetz als unbegründbar fallen?“ (20). Da nach seiner Meinung die Zölibatsgesetzgebung auf nicht mehr haltbaren Begründungen beruht und ein Charisma nicht ererbbar ist, sei das derzeitige Zölibatsgesetz nach den Rechtsgrundsätzen des geltenden Kirchenrechtes selbst eine *lex iniqua* und als solche rechts-

unwirksam und nicht verbindlich; es beraube ja die, die das Charisma der Ehelosigkeit nicht haben, des „von Gott und Christus garantierten Rechtes aller Menschen und auch der Apostel“ (86) auf die Ehe (mit Bezug auf 1 Kor 9, 5).

Rez. ist weder Neutestamentler noch Kirchenhistoriker oder Kanonist, die hier unmittelbar angesprochen sind, doch auch den Praktischen Theologen, der am Thema selbst sehr wohl interessiert ist und daran schon wegen seiner heutigen Dringlichkeit nicht vorübergehen kann, vermögen die entscheidenden Beweisführungen nicht zu überzeugen. Nur einiges kann hier angedeutet werden. Man wird gewiß nicht leugnen können, daß theologisch höchst fragwürdige Motive in der Geschichte des Zölibatsgesetzes eine Rolle spielen und auch zu seiner Begründung herangezogen wurden; daß aber Leib- und Ehefeindlichkeit und atl Reinheitsvorstellungen die fast ausschließlichen Motive waren, und nicht auch Mt 19, 12 oder 1 Kor 7, 25—35, wird sich kaum beweisen lassen.

Es widerspricht auch unserem heutigen Verständnis des NTs, etwa aus 1 Kor 9, 5 (oder 1 Tim 3, 2, 12; Tit 1, 6), ein ius apostolicum (10), ja ein ius divinum positivum „per se obligatorium“ abzuleiten (87 f.). Auch die Beweise „e silentio“ (34, 61) sind nicht sehr überzeugend; am wenigsten aber das 5. Kap. (105—117), in dem V. nachweisen will, daß die Kirche das Charisma der Ehelosigkeit nicht als Auswahlprinzip für den Priesterberuf aufstellen kann, weil Gott auch Verheiratete beruft, die Apostel auch Verheiratete weihten, das Charisma der Ehelosigkeit nur wenigen gegeben ist und jeder Amtsträger iure divino (1 Kor 9, 5) eine Ehefrau haben darf. Hier wirkt sich meines Erachtens der zu enge Charismabegriff des Vf. aus, den man auch bei anderen Autoren findet. Darnach besteht das Charisma der Ehelosigkeit darin, daß man vom alles übertreffenden Höchstwert des Reiches Gottes so in Bann geschlagen ist (31), ja überwältigt wird, daß man gnadenhaft existentiell gar nicht anders kann (E. Schillebeeckx), als eheilos zu bleiben (52), daß man geradezu unaufhebbar und unabänderlich (34). Hier wird wohl 1 Kor 7, 7 reichlich überinterpretiert) eheunfähig wird (32. Auch hier wird der Text Mt 19, 10—12 wohl zu sehr gepreßt). Um ein so verstandenes Charisma zu erhalten, nützen freilich menschliche Bemühungen nichts (34); man kann es auch nicht durch Gebet erzwingen (21—35), es ist vorgegeben, unverfügbar, nicht erbitbar (52, 116); „man hat diese Gabe entweder in die Wiege gelegt bekommen, oder man hat sie eben nicht“ (28).

Nach Paulus scheint es anders zu sein: nach ihm werden im Urcharisma und in der christlichen Urberufung des Glaubens alle natürlichen Gaben und Begabungen des

Menschen wie die der Verwaltung, der Hilfeleistung (1 Kor 12, 28), der Gastfreundschaft, der Unterweisung, des gegenseitigen Tröstens (Röm 12, 7 f. 13), auch der Lebensstand, Ehe und Ehelosigkeit (1 Kor 7, 7), ja selbst der bürgerliche Berufsstand (1 Kor 7, 20—24) zur Gnadengabe, zum Charisma, das man für die Gemeinde nutzbar machen soll und das die Gemeinde und ihre Amtsträger auch nützen sollen (1 Kor 12, 7), „damit die Gemeinde auferbaut wird“ (1 Kor 14, 5). Solche Charismen, zu denen auch das der Leitung (1 Kor 12, 28) und das der Ehelosigkeit um des Gottesreiches willen gehören, können nun nicht mehr mit solch unfehlbarer Sicherheit festgestellt werden; sie überwältigen nicht; man erkennt sie nicht durch eine Art Privatoffenbarung, sondern an der eigenen Neigung und Eignung, und man kann sie sehr wohl pflegen, fördern, hüten oder auch vertun; man kann und muß dann auch wohl beten, daß man sie erkennt und bewahrt. Hier gibt es zudem nur praktische, relative, moralische Gewißheiten. Und die Kirche hat sich darum damit immer begnügt und mit dem Betreffenden gehofft, daß er sein Charisma mit Gottes Hilfe bewahren wird. Dabei sind sicher Fehlentscheidungen und Fehleinschätzungen möglich, auch ohne jegliches menschliches Verschulden. Diese Möglichkeiten wurden von der Kirche lange genug nicht oder zu wenig gesehen und werden auch bei den derzeitigen Laisierungsverfahren noch zu wenig einkalkuliert. Zahllosen Menschen wurde dadurch bis in den Tod hinein Unrecht und namenloses Leid angetan. Das wird man alles zugeben können und müssen.

Anderseits war die Kirche immer nüchtern genug, aus dem behaupteten Charisma der Leitung (1 Kor 12, 28) = Priesterberuf nicht ein Recht auf die Ordination abzuleiten, sondern hat sich immer vorbehalten, die Eignung des Betreffenden selbst zu prüfen und zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten nach den Bedürfnissen der Gemeinden verschiedene Voraussetzungen für die Annahme zur Ordination zu fordern: seien es Voraussetzungen der körperlichen und geistigen Gesundheit, der Spiritualität, der Bildung oder des Lebensstandes u. ä., zumal etwa für die Ehelosigkeit der Priester sicher gewisse Angemessenheitsgründe sprechen, was nicht ausschließt, daß es in gewissen Situationen auch für die Ehe Angemessenheitsgründe gibt. Wenn darum heute angesichts eines horrenden Priestermangels in weiten Teilen der Welt eine Entkoppelung der Pflichtverbindung von Priestertum und Ehelosigkeit gefordert wird, um das christliche Leben der Gemeinden zu sichern, unterscheidet sich diese Forderung sehr entscheidend von manchen historischen Bestrebungen um eine Aufhebung des Zölibatsgesetzes, hinter denen oft eine grundsätzliche Ablehnung der Ehelosigkeit um des Gottes-

reiches willen stand, aber auch eine Bestreitung des Rechtes der Kirche, überhaupt Zulassungsbedingungen zur Ordination aufzustellen.

Zweifellos hat V., selbst wenn seine entscheidenden Grundthesen nicht bewiesen erscheinen, auf einige schwache Stellen der gegenwärtigen Form des Zölibatgesetzes hingewiesen, völlig abgesehen von der ermögilichung der Ordination der sogenannten „viri probati“. Der charismatische Charakter des Rufes zum Priestertum wie auch zur Ehelosigkeit müßte deutlicher gemacht werden und letztere dürfte nicht nur als eine in Kauf zu nehmende Dienstverpflichtung erscheinen. Dem sich in nicht wenigen Regionen der Weltkirche stellenden Problem, verheiratete Priester neben den ehelosen zu ermöglichen, wurde damit nichts von seiner Dringlichkeit genommen.

Wien

Ferdinand Klostermann

#### PASTORALTHEOLOGIE

O'CONNOR EDWARD D., Spontane Glaube. Ereignis und Erfahrung der charismatischen Erneuerung. (270.) Herder, Freiburg 1974. Kart. Iam. DM 29.50.

Vf. stellt mit dieser Arbeit das „Pentecostal Movement“ innerhalb der röm.-kath. Kirche in den USA vor. In der Einleitung sucht er dieses „neue Wehen des Geistes“ in der „charismatischen Erneuerung“ zu orten. Er will sein Ziel in einem Zweischritt präsentieren: „Zunächst wird die Geschichte des Ursprungs und frühen Wachstums der Bewegung in und außerhalb der Universität Notre Dame (Indiana) in einer gewissen Ausführlichkeit zu berichten sein. Dann werden anhand dieses konkreten Beispiels allgemeinere und theoretischere Themen aufgegriffen“ (43).

Die Darlegung der Anfänge der Bewegung in Notre Dame, die im 1. T. in sehr detaillierter Form erfolgt (47–107), mündet in eine Beschreibung des diese Bewegung prägenden Elemente (109–162): Dabei kommen vor allem die Gebetszusammenkünfte, die Charismen (im besonderen die Gabe des Zungenredens) und die Geisttaufe zur Sprache. In diesen Phänomenen zeigen für den Vf. positive „Früchte“ auf deren Gottgewirthheit. Dazu zählt er die Vertiefung und Intensivierung der Gottesbeziehung des einzelnen, der Gebeterfahrung, der Liebe zur Hl. Schrift, schließlich die Umwandlung und Vertiefung des menschlichen und christlichen Lebens der Mitglieder. Hinzu kommen die Erfahrung der Befreiung von innerer VerSklavung an Sünde und Sucht sowie die Phänomene leiblicher Heilung. In einem 3. T. versucht Vf. eine theol. Reflexion dieser Erfahrungen und Phänomene. Er versteht die kath. Pfingstbewegung als Erneuerung und Vertiefung der traditionellen Spiritualität. Vor allem sucht er zu zeigen, daß die Charismen der Pfingsterfahrung sowohl in den Topoi der Gaben des Hl. Geistes, der geist-

lichen Sinne und der gratia gratis data einen Ansatzpunkt haben. Neben diesen positiven Impulsen für die christliche Spiritualität sieht Vf. aber auch Gefahren, die ernst zu nehmen sind: An 1. Stelle wird das Illuminatentum genannt (in Anspielung an die spanischen Alumbrados des 16. Jh.) als hartnäckiges Beharren auf unmittelbaren Erleuchtungen gegenüber jeglicher Kritik; die besondere Aufmerksamkeit auf die Charismen kann zur „Charismanie“ führen; die spezifische Gerechtigkeit der Gebetsvollzüge kann zu einem Paraklerikalismus führen; schließlich besteht auch die Gefahr einer Entfremdung von der institutionellen Kirche und der „gewöhnlichen“ Spiritualität.

Dieses Werk eines Theologen, der mit der Entstehung der charismatischen Bewegung in den USA von Anfang an vertraut war, ist ein wertvoller Dokumentationsband für die Phänomene und deren theologische Interpretation innerhalb der kath. Pfingstbewegung. Das Selbstverständnis erscheint hier in theolog. Reflexion, Gefahren werden markiert und gesehen. Die Verbindung zur charismatischen Bewegung im deutschen Sprachraum wird durch eine Einführung von Heribert Mühlens (Paderborn) hergestellt, der die geistliche Struktur dieser Bewegung in unseren Landen wesentlich prägt. Jede theolog. Auseinandersetzung mit den charismatischen Phänomenen wird dieses Buch benützen müssen. Die ernsthaften theolog. Fragen sind damit aber noch nicht gelöst. Diese liegen m. E. primär im Anspruch der Bewegung, daß die beobachteten und beschriebenen Phänomene mit den in der Gemeinde von Korinth aufgetretenen identisch seien. Ich vermag mich des Eindrucks nicht zu erwehren, daß die theolog. Orientierungen in 1 Kor 12–14, die Paulus den Wertungen der Korinther entgegensezt, nicht in gleicher Weise ernst genommen werden. Die Vorliebe für das „Spektakuläre“ nimmt breiten Raum ein; das gilt trotz aller gegenteiligen Beteuerungen auch für den starken Akzent, der auf der Glossolalie liegt. Das größte Charisma besteht nach 1 Kor 12, 31b–14, 1a in der „nüchternen“ und alltäglichen Liebe!

Josef Weismayer

EXELER ADOLF / METTE NORBERT (Hg.), *Theologie des Volkes*. (Grünewald-Reihe) (208.) Mainz 1978. Brosch. DM 26.—.

Um es gleich zu sagen: wir haben hier ein außerordentlich wichtiges, anregendes und weiterführendes Buch vor uns, auch wenn es mit gewichtigen Fragen schließt (202–208). Aber diesen Fragen müssen wir uns eben stellen. A. Exeler stellt zunächst das Anliegen einer „Theologie des Volkes“ als „These“ vor (13–40). Gesundes kirchliches Leben macht auch „in den Angelegenheiten des Glaubens eine participatio actuosa des Kirchenvolkes erforderlich. Eine bloße Populärisierung vorgegebener Theologie genügt